

Organisationsstruktur

Einleitung

Das Ziel-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Italien/Österreich 2007-2013 wird wesentliche Fortschritte gegenüber der derzeitigen Situation herbeiführen.

Dank der Arbeit eines gemeinsamen italienisch-österreichischen Lenkungsausschusses, welcher die Projektauswahl anhand der vom Begleitausschuss festgelegten Kriterien vorgenommen hat, und dank der positiven Umsetzung des Programms von Seiten der Verwaltungsbehörde, die von einem gemeinsamen Technischen Sekretariat mit Sitz in Bozen unterstützt wurde, konnte sich INTERREG III A Italien/Österreich in der vergangenen Programmperiode positiv entfalten.

Mit dem Ziel-Programm „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ Italien/Österreich wird, in der Umsetzung des Programms, nicht nur ein weiterer wichtiger Integrationsprozess in verwaltungstechnischer Hinsicht angestrebt, sondern auch eine Harmonisierung der Entwicklungspolitiken des betroffenen Gebiets und eine Koordinierung auch auf politischer Ebene mit jenen Maßnahmen, welche von der regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Entwicklungsplanung vorgesehen sind.

Es sollten zu diesem Zweck grenzüberschreitende Arbeitsgruppen sowohl in der Programmierungsphase als auch in der Umsetzungsphase eingerichtet werden. In der Programmierungsphase haben die Gruppen eine bedeutende Funktion im Hinblick auf die Harmonisierung der Politiken der Entwicklung und Identifizierung von eventuellen strategischen Projekten. In der Umsetzungsphase können jedoch Arbeitsgruppen eingerichtet werden, welche die Projektträger zusammenführen, zur tiefgründigeren Behandlung eines bestimmten Themas beitragen und Synergien und Integrierungen zwischen den Projekten entwickeln, um dadurch die Ergebnisse des Programms zu verbessern. Es können auch grenzüberschreitende Arbeitsgruppen zum Zweck der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen jenen Personen, die in die Überprüfungsphase der Projekte eingebunden sind, eingerichtet werden.

Unter Beachtung des allgemeinen Grundsatzes aus den EG-Verordnungen und den nationalen und regionalen Rechtsordnungen wurde die Aufteilung der Zuständigkeiten wie folgt vorgenommen:

- Projektauswahl = Lenkungsausschuss, der vom Begleitausschuss eingesetzt wird
- Verwaltung und Umsetzung des operativen Programms = Verwaltungsbehörde
- Verwaltung und Auszahlung der EFRE-Mittel = Bescheinigungsbehörde
- Prüfung der wirksamen Funktionsweise des Verwaltungs- und Kontrollsystems = Prüfbehörde
- Überprüfung der Synergien der Projekte mit den Landes-/Regionalpolitiken zum Zwecke der nationalen/regionalen Kofinanzierung = regionale Koordinierungsstellen
- Einreichstelle für die Projektanträge, Prüfung der Übereinstimmung der Projekte mit den Selektionskriterien, die auf Vorschlag des Lenkungsausschusses vom Begleitausschuss genehmigt worden sind, Berichtswesen und Monitoring = Gemeinsames Technisches Sekretariat

Zur ordnungsgemäßen Umsetzung des operationellen Programms wird, falls erforderlich, eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Partnerregionen getroffen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die hier vorgeschlagenen gemeinsamen Strukturen das Ergebnis einer tiefgehenden und komplexen Diskussion der am Programm beteiligten Länder/Regionen/Provinz und nationalen Behörden sind.

Um eine effiziente Verwaltungsstruktur zu gewährleisten, haben die sechs Programmpartner eine detaillierte Analyse des Projektablaufs (von der Projektkonzipierung über die Realisierung bis zur Abrechnung) unter Anwendung des Lead Partner Grundsatzes erstellt. Dabei wurde den regionalen und nationalen Bestimmungen, den Erfahrungen aus INTERREG III A Italien/Österreich und den Erfahrungen anderer INTERREG-Programme, die auch über das Projekt IQ-train im Rahmen von INTERACT gewonnen wurden, Rechnung getragen.

Die Kooperationsstrukturen

Die Kooperationsstrukturen für die Umsetzung des Programms gemäß Art. 59 und 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und gemäß Art. 14 und Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sind:

- 1 der Begleitausschuss
- 2 der Lenkungsausschuss
- 3 die einzige Verwaltungsbehörde
- 4 die einzige Bescheinigungsbehörde
- 5 die einzige Prüfbehörde
- 6 das gemeinsame Technische Sekretariat
- 7 die regionalen Koordinierungsstellen

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben werden die Verwaltungsbehörde, der Begleitausschuss, der Lenkungsausschuss und gegebenenfalls die Prüfbehörde von einem Gemeinsamen Technischen Sekretariat unterstützt.

Die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde werden durch regionale Koordinierungsstellen unterstützt. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden in schriftlicher Form abgeschlossen.

Begleitausschuss

Dem Begleitausschuss obliegt gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 die Aufgabe, die Wirksamkeit und Qualität der Durchführung des Programms zu sichern. Darüber hinaus setzt der Begleitausschuss einen Lenkungsausschuss ein, der das Entscheidungsgremium für die Bewertung und Auswahl der Projekte im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ist.

Der Begleitausschuss setzt sich gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 wie folgt zusammen:

- die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde;
- zwei Vertreter pro Partnerland, -region oder -provinz des Programms (Kärnten, Salzburg, Tirol, Bozen, Friaul-Julisch Venetien, Veneto);
- Vertreter der zuständigen nationalen Behörden;
- zwei Vertreter (je einer für die österreichische und für die italienische Seite) der Umweltbehörden;

und mit beratender Funktion:

- eine Vertretung der Europäischen Kommission auf deren eigenen Wunsch oder auf Anfrage des Begleitausschusses;
- zwei Vertreter (je einer für die italienische und für die österreichische Seite) jeder der folgenden Kategorien:
 - Wirtschaftspartner,
 - Sozialpartner,
 - Chancengleichheit.

Dem Begleitausschuss sitzt die Verwaltungsbehörde oder ein Vertreter der Verwaltung der Partnerländer, -regionen, -provinzen vor.

Die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder im Bereich Wirtschaft und Soziales entsprechen dem Grundsatz der größten Repräsentativität im Kooperationsgebiet. Was hingegen die Vertreter der Umweltbehörden und der Chancengleichheitsbehörden angeht, so erfolgt die Auswahl derselben im Rahmen einer direkten Konsultation unter den Mitgliedern der Partnerregionen/-provinzen und -länder.

Es wird präzisiert, dass bei der Auswahl der Mitglieder generell der Grundsatz der Chancengleichheit respektiert wird.

Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde die eigene Geschäftsordnung fest. In dieser werden die Funktionsweise, die Häufigkeit der Sitzungen sowie die Modalitäten der Aufgabenerfüllung festgelegt.

Insbesondere obliegen dem Begleitausschuss die folgenden Aufgaben.

Der Begleitausschuss

1. setzt den Lenkungsausschuss ein;
2. prüft und billigt binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des operationellen Programms die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;

3. bewertet anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms;
4. prüft die Ergebnisse der Durchführung und insbesondere die Verwirklichung der für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
5. prüft und billigt den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006;
6. wird über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm beinhaltet und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
7. kann der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
8. prüft und billigt jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

Lenkungsausschuss

Im Sinne des Art. 19, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 wird für das Programm ein einziger Lenkungsausschuss eingerichtet, der dem Begleitausschuss Bericht erstattet. Der Lenkungsausschuss ist für die Auswahl der Projekte zuständig.

Dieses technische Organ ist aus zwei Vertretern jeder Partnerregion und in Funktion des Beobachters aus einem Vertreter der zuständigen staatlichen Verwaltung sowohl für Italien als auch für Österreich zusammengesetzt.

Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung die interne Geschäftsordnung fest, welche die Modalitäten für die Funktionsweise, den Vorsitz, die Einberufung der Sitzungen und die eigenen Aufgaben detaillierter beschreibt.

Der Lenkungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben: er

1. schlägt dem Begleitausschuss die Kriterien für die Bewertung und Auswahl der Projekte vor;
2. genehmigt die Ausschreibungsentwürfe;
3. genehmigt die Projekte, welche zur Finanzierung zugelassen werden;
4. legt die Verfahren und Modalitäten bei relevanten Projektänderungen fest.

Umweltbehörden

Die Vertreter der Umweltbehörden, als Mitglieder des Begleitausschusses, sind Ausdruck einer Gruppe, in der die Umweltbehörden der Länder/Regionen/Provinz vereint sind. Diese

Gruppe, die auf Initiative der Umweltbehörden gleichzeitig mit der Genehmigung des operationellen Programms gebildet wird, funktioniert als eine Einheit, die die Koordinierung, den Informations- und Erfahrungsaustausch, die Ausarbeitung von Indikatoren, Kriterien und Vorschlägen im Rahmen der Umsetzung des Programms sicherstellen wird. Die Gruppe wird im Begleitausschuss durch zwei Vertreter der Umweltbehörden vertreten.

Die Vertreter der Umweltbehörden im Begleitausschuss unterstützen die Vertreter der Länder/Regionen/Provinz in allen Phasen der Vorbereitung, Umsetzung, Begleitung, des Monitoring und der Bewertung der Projekte in Bezug auf Aspekte der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung. Sie arbeiten zudem an der Abfassung des jährlichen Durchführungsberichtes des Programms mit und widmen sich dabei insbesondere den Aspekten der Verfolgung der Umweltziele und des Zieles der Nachhaltigkeit.

Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Gemeinsames Technisches Sekretariat, Prüfbehörde

Einleitung

Zwecks Ermöglichung der Abwicklung und Umsetzung des vorliegenden Programms wird im Sinne des Artikels 59, Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 im Einvernehmen mit allen institutionellen österreichischen und italienischen Partnern eine einzige Verwaltung eingerichtet, die im Folgenden detailliert beschrieben wird und die Funktionen der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde ausübt. Dabei wird der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen diesen beiden Behörden sowie innerhalb dieser Behörden im Sinne des Artikels 58, Buchstabe b) beachtet.

Die im Rahmen des operationellen Programms benannte einzige Verwaltungsbehörde ist:

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Europa-Angelegenheiten, Amt für Europäische Integration

Gerbergasse 69

39100 Bozen

E-Mail: europa@provinz.bz.it

Tel. +39-0471-41 31 60/1 – Fax +39-0471-41 31 89

Die im Rahmen des operationellen Programms benannte einzige Bescheinigungsbehörde ist:

Autonome Provinz Bozen

Abteilung Europa-Angelegenheiten – Amt für Europäische Integration – Bereich Bescheinigungsbehörde

Gerbergasse 69

39100 Bozen

Elektronische Post: europa@provinz.bz.it

Tel. +39-0471-41 31 60/1 – Fax +39-0471-41 31 89

Das im Rahmen des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes benannte Gemeinsame Technische Sekretariat wird am Sitz der Verwaltungsbehörde eingerichtet.

Für den Empfang und die Auszahlung des Gemeinschaftsbeitrages arbeitet die Bescheinigungsbehörde mit den zuständigen Dienststellen der Abteilung Finanzen und Haushalt der Autonomen Provinz Bozen zusammen.

Verwaltungsbehörde

Die Verwaltungsbehörde erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006. Sie wird dabei von den regionalen Koordinierungsstellen in den Partnerregionen unterstützt.

Der Verwaltungsbehörde obliegen die folgenden Aufgaben:

1. das Programm gegenüber der EU zu vertreten;
2. sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das operationelle Programm geltenden Kriterien vor allem hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen;
3. sicherzustellen, dass gemäß Artikel 16 der Verordnung N. 1080/2006 die im Zusammenhang mit Vorhaben von den Begünstigten geltend gemachten Ausgaben vom Kontrolleur bestätigt wurden;
4. die elektronische Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten zu jedem im Rahmen des operationellen Programms durchgeführten Vorhaben sowie die Erfassung der erforderlichen Durchführungsdaten für Finanzverwaltung, Begleitung, Überprüfungen, Prüfungen und Bewertung zu gewährleisten;
5. sicherzustellen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen, unbeschadet der einzelstaatlichen Buchführungsvorschriften, entweder gesondert über alle Finanzvorgänge der Vorhaben Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
6. sicherzustellen, dass die Bewertungen der operationellen Programme nach Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 gemäß Artikel 47 derselben Verordnung durchgeführt werden;
7. Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen gemäß Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 aufbewahrt werden;

8. sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde in Bezug auf die Ausgaben alle für die Bescheinigung notwendigen Auskünfte über angewandte Verfahren und durchgeführte Überprüfungen erhält;
9. den Begleitausschuss bei seiner Arbeit zu beraten und ihm die Unterlagen zu übermitteln, die für eine Begleitung erforderlich sind, bei der die Qualität der Durchführung des operationellen Programms an der Verwirklichung der spezifischen Programmziele gemessen wird;
10. den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht zu erstellen und ihn nach Billigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen;
11. sicherzustellen, dass die Informations- und Publizitätsverpflichtungen nach Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 eingehalten werden;
12. den EFRE-Vertrag mit dem Lead Partner abzuschließen.

Den **regionalen Koordinierungsstellen** obliegen im Sinne des Artikels 59, Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 neben den obgenannten unterstützenden Aufgaben die weiteren folgenden Aufgaben:

1. Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Ausführung der Aufgaben im Bereich Information über das Programm in den einzelnen Gebieten;
2. Überprüfung der Synergien der Projekte mit den Landes-/Regionalpolitiken zum Zwecke der nationalen/regionalen Kofinanzierung;
3. Unterstützung des GTS bei der Überprüfung der Projekte bezüglich der grenzüberschreitenden Auswirkungen;
4. Förderentscheidung bezüglich der nationalen/regionalen Kofinanzierung;
5. Ausbezahlung der nationalen/regionalen Kofinanzierung der Projekte.

Bescheinigungsbehörde

Die einzige Bescheinigungsbehörde erfüllt die Aufgaben im Sinne des Artikels 61 der allgemeinen SF-VO.

Die einzige Bescheinigungsbehörde, wie laut Art. 14, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vorgesehen, ist dazu bestimmt, die Zahlungsanträge für EFRE-Mittel auszuarbeiten und vorzulegen, die Mittel seitens der Europäischen Kommission entgegenzunehmen und die Zahlungen an den federführenden Begünstigten zu leisten.

Die Bescheinigungsbehörde verwaltet ein einziges Kontokorrent. Dadurch wird die ungehinderte Abwicklung der Zahlungen durch die Bescheinigungsbehörde sowohl für die italienische als auch für die österreichische Seite sichergestellt.

Die **Bescheinigungsbehörde** hat insbesondere die folgenden Aufgaben, bei denen sie gegebenenfalls von den regionalen Koordinierungsstellen unterstützt werden kann:

1. bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge zu erstellen und der Kommission zu übermitteln;
2. zu bescheinigen, dass i) die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu ist, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht, ii) die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im betreffenden operationellen Programm festgelegten Kriterien ausgewählt wurden und die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen;
3. für die Zwecke der Bescheinigung sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die in Ausgabenerklärungen geltend gemachten Ausgaben vorliegen;
4. für die Zwecke der Bescheinigung die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;
5. über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form Buch zu führen;
6. über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge Buch zu führen, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt.

Prüfbehörde

Die Prüfbehörde behält ihren Einheitscharakter bei, sie wird jedoch von einer Gruppe von Finanzprüfern unterstützt, die von den an einem operationellen Programm beteiligten Mitgliedstaaten eingesetzt wird. Die Gruppe setzt sich aus Vertretern der Prüfstellen zusammen, die von den beteiligten Mitgliedstaaten ernannt werden. Was die Funktion und Tätigkeiten anbelangt, ist die Prüfbehörde von den anderen Behörden unabhängig. Mit Hilfe eines Kontrollsystems überprüft die Prüfbehörde die Korrektheit der getätigten Ausgaben und führt die im Art. 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 angeführten Aufgaben aus.

Die Prüfbehörde gewährleistet, dass bei der Prüfung international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

Laut Art. 14, Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 muss die Prüfbehörde in dem Mitgliedstaat angesiedelt sein, in dem die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

Die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme wird im Sinne des Art. 71 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 diese Prüfbehörde berücksichtigen.

Die im Rahmen des operationellen Programms ernannte Prüfbehörde ist:

Autonome Provinz Bozen

Prüfstelle

Crispistraße 3

39100 Bozen

E-Mail: Pruefstelle@provinz.bz.it

Tel. +39-0471-412480 – Fax +39-0471-412489.

Die Aufgaben der Prüfbehörde sind:

1. die Überprüfung der Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm zu gewährleisten;
2. sicherzustellen, dass Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden;
3. der Kommission binnen neun Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms eine Prüfstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Stellen die Prüfungen gemäß den Punkten 1 und 2 durchführen, welche Methoden sie verwenden und nach welchem Verfahren die Stichproben für die Prüfung von Vorhaben ausgewählt werden. Die Prüfstrategie hat zudem einen vorläufigen Zeitplan für die Prüfungen zu enthalten, damit sichergestellt ist, dass die wichtigsten Stellen geprüft werden und die Prüfungen gleichmäßig über den Programmzeitraum verteilt sind. Gilt eine gemeinsame Regelung für mehrere operationelle Programme, so kann eine einheitliche Prüfstrategie vorgelegt werden;
4. von 2008 an bis 2015 jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember i) der Kommission einen jährlichen Kontrollbericht vorzulegen, der die Ergebnisse der Prüfungen gemäß der Prüfstrategie des operationellen Programms enthält, welche im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum mit Ende am 30. Juni des betreffenden Jahres durchgeführt wurden. Weiters hat der Kontrollbericht die bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen des Programms festgestellten Mängel aufzuzeigen. Der bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegende erste Bericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2008 ab. Die Angaben zu den nach dem 1. Juli 2015 durchgeführten Prüfungen werden zur Unterstützung der in Punkt 5 genannten Abschlusserklärung in den abschließenden Kontrollbericht integriert; ii) Stellung zu nehmen zur Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems auf der Grundlage der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Kontrollen und Prüfungen, so dass die Richtigkeit der Ausgabenerklärungen, welche der Kommission vorgelegt werden und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind; iii) sofern nach Artikel 88 erforderlich eine Teilabschlussklärung vorzulegen, mit der die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben festgestellt wird. Wird eine gemeinsame Regelung für mehrere operationelle Programme angewandt, so können die unter Ziffer i) genannten Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden und sich die unter Ziffer ii) an-

geführte Stellungnahme sowie die unter Ziffer iii) angeführte Erklärung auf alle betreffenden operationellen Programme beziehen;

5. der Kommission bis spätestens 31. März 2017 eine Abschlusserklärung zur Bewertung der Gültigkeit des Antrags auf Zahlung des Restbetrags sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Zu diesen Vorgängen muss eine abschließende Ausgabenklärung vorliegen, die durch einen abschließenden Kontrollbericht bestätigt wird.

Gemeinsames Technisches Sekretariat

Die Verwaltungsbehörde, der Begleitausschuss und eventuell die Prüfbehörde werden durch ein Gemeinsames Technisches Sekretariat unterstützt, das die nachstehend aufgelisteten Aufgaben wahrnimmt.

Die Verwaltungsbehörde richtet ein Gemeinsames Technisches Sekretariat im Sinne des Artikels 14, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 ein.

Bei der Zusammensetzung des Gemeinsamen Technischen Sekretariates wird dem Grundsatz der Chancengleichheit von Mann und Frau Rechnung getragen.

Das Gemeinsame Technische Sekretariat wird am Sitz der Verwaltungsbehörde eingerichtet.

Die Ausgaben der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde und des Gemeinsamen Technischen Sekretariats werden aus den Mitteln der Technischen Hilfe des Programms gedeckt.

Insbesondere nimmt das **Gemeinsame Technische Sekretariat** folgende Aufgaben wahr:

1. Unterstützung der Verwaltungsbehörde, des Begleitausschusses, des Lenkungsausschusses und, wo zuständig, der Prüfbehörde bei der Umsetzung der entsprechenden Aufgaben (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006);
2. Ausarbeitung jeglicher Dokumentation, die für die ordnungsgemäße Abwicklung der Sitzungen des Begleit- und des Lenkungsausschusses notwendig ist;
3. Ausarbeitung der Ausschreibungstexte;
4. Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Organisation und Umsetzung des Kommunikationsplanes und bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich Information und Publizität; Organisation von Partnersuchforen;
5. Erstellung von Standardmodellen für das Projektinformationsblatt, für Beitragsgesuche, für Mitteilungsschreiben an die Projektträger und für die erforderlichen Verträge;
6. Einreichstelle des Projektantrages des Lead Partners für die Auswahl vonseiten des Lenkungsausschusses. Ab Einlangen des Antrages wird das Projekt im Monitoring erfasst.
7. Überprüfung der Projektvorschläge nach formalen Kriterien (Vollständigkeit der Unterlagen), Vorbereitung eines Bewertungsvorschlages auf Basis der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien (Zusammenarbeitskriterien laut EU-

- Verordnung, Selektionskriterien und horizontale Prioritäten) und auf Basis der durch die regionalen Koordinierungsstellen durchgeführten Überprüfung der Synergien mit den Landes- und Regionalpolitiken;
8. Verwaltung und laufende Aktualisierung des Monitoringsystems: Erfassung der Daten über die Mittelbindungen und die getätigten Ausgaben (finanzielles Monitoring), den Umsetzungsstand (physisches Monitoring) und der Verfahrensabläufe (prozedurales Monitoring) der Projekte; Vorbereitung der Unterlagen und Informationen für das Monitoring; Sammlung der Projektfortschrittsberichte, die vom Lead Partner erstellt werden;
 9. Ausarbeitung des jährlichen Durchführungsberichtes und aller anderen Berichte, die bei der Umsetzung des Programms erforderlich werden;
 10. Koordination und Verwaltung externer Aufgaben und Dienstleistungen, wie z.B. Übersetzungen und Dolmetschtätigkeiten;
 11. Bereitstellung von finanziellen und statistischen Daten für den Begleitausschuss, für die Europäische Kommission, für das österreichische Bundeskanzleramt und für die italienischen Ministerien.

Programmdurchführung

Schritte der Projektentwicklung

Öffentliche Kundmachung des operationellen Programms.

Die Kundmachung erfolgt durch die Verwaltungsbehörde in Übereinstimmung mit den regionalen Koordinierungsstellen.

Die Projektentwicklung kann regional unterschiedlich durch lokale grenzüberschreitende Regionalentwicklungsstrukturen und/oder durch die regionalen Koordinierungsstellen durchgeführt werden.

Regionale Bewertung der nationalen/regionalen Kofinanzierung für den jeweiligen Projektteil:

Der Lead Partner und die Projektpartner beantragen bei den jeweiligen regionalen Koordinierungsstellen die inhaltliche Vorprüfung und die Überprüfung bezüglich der nationalen/regionalen Kofinanzierung.

Die Bewertung betrifft die technische Angemessenheit sowie die Synergien mit den sektorialen Politiken sowie den nationalen und regionalen Regelungen des jeweiligen Projektteils.

Der Lead Partner sammelt diese Bewertungen bezüglich der nationalen/regionalen Kofinanzierung aller Partner.

Antragstellung

Einreichung Lead Partner-Antrag:

Der Lead Partner (LP) reicht aufgrund des Verfahrens mit Öffentlichkeitscharakter die Unterlagen beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat (GTS) ein. Diese beinhalten:

- den vollständigen Projektantrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß Verfahren mit Öffentlichkeitscharakter
- Überprüfung zur nationalen/ regionalen Kofinanzierung vorbehaltlich der Genehmigung durch den Lenkungsausschuss (LA)
- Partnerschaftsvertrag zwischen den Projektpartnern (Verpflichtungserklärung inbegriffen)

Antragsprüfung durch GTS:

Das Gemeinsame Technische Sekretariat nimmt eine formale Prüfung (Vollständigkeit der Unterlagen) vor auf Basis der Überprüfung der Synergien der Projekte mit den Landes- und Regionalpolitiken und bereitet einen Bewertungsvorschlag auf Basis der Auswahlkriterien des Begleitausschusses vor. Die Auswahlkriterien ergeben sich aufgrund der EU-Vorgaben und aus dem Programm.

Ab Einlangen des Antrages wird das Projekt im Monitoring erfasst.

Optionale grenzüberschreitende technische Abklärung im Einzelfall:

Zur fachlichen (technischen) Überprüfung kann vom GTS eine grenzüberschreitende Expertenarbeitsgruppe eingerichtet werden, die von regionalen Koordinierungsstellen (RK) ernannt wird. Diese Gruppe bewertet die Projekte aufgrund zweier Kriterien:

- Technische Angemessenheit (z.B. Förderbarkeit, Wirtschaftlichkeit, förderbarer Betrag)
- Synergien mit den lokalen sektoralen Politiken

Projektentscheidung:

Der Lenkungsausschuss trifft die Entscheidung zur EFRE-Finanzierung.

Ausstellung EFRE-Zusage:

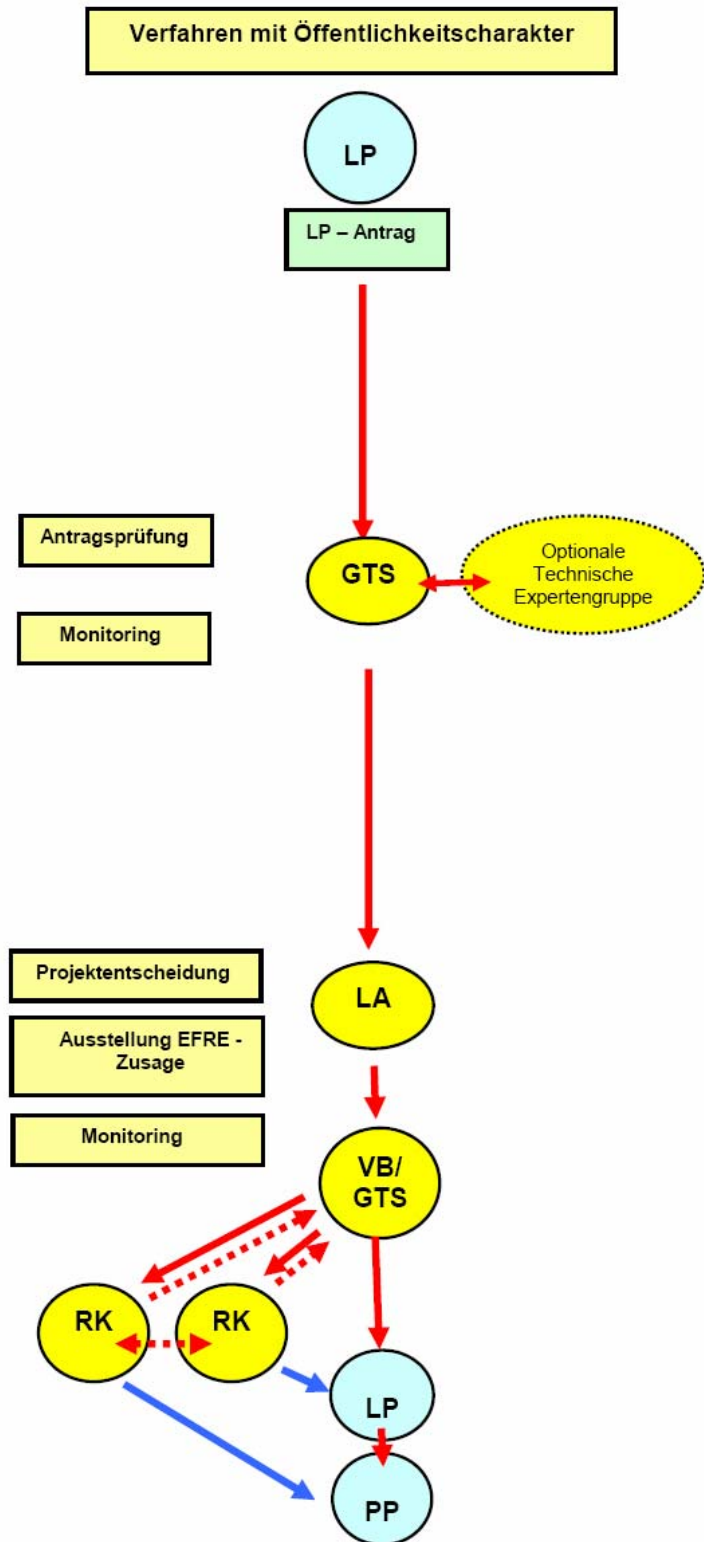
Das Gemeinsame Technische Sekretariat bereitet die EFRE-Förderzusage für die Verwaltungsbehörde (VB) vor. Die Zusage erfolgt direkt an den LP (der wiederum seine/n Projektpartner informiert) und zur Kenntnis an die regionalen Koordinierungsstellen.

Ausstellung der nationalen/regionalen Förderzusagen:

Die RK bzw. die zuständigen regionalen Förderstellen bereiten aufbauend auf der EFRE-Zusage die Zusage bezüglich der nationalen Mittel vor und bringen diese dem GTS und den RK aller Projektpartner zur Kenntnis.

Monitoring:

Durchführung durch GTS auf Basis des LP-Antrages und der Förderzusagen.



Finanzflüsse

Abrechnungsunterlagen:

LP und Projektpartner reichen die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie einen Tätigkeits- bzw. Fortschrittsbericht bei der jeweils zuständigen regionalen Stelle für die Kontrolle ersten Grades (FLC = first level control) ein.

Prüfung:

Sachliche und rechnerische Prüfung der Abrechnungsunterlagen gemäß VO 1028/2006 und der weiteren rechtlichen Unterlagen.

Durchführung der Prüfung durch die für die FLC zuständigen regionalen Stellen und Erstellung des Prüfberichts bzw. der Ausgabenbescheinigung. Weiterleitung dieser Unterlagen an die regionale Koordinierungsstelle (RK), falls nicht ident mit FLC-Stelle, sowie Weiterleitung an LP.

Übermittlung der Zahlungsanforderung an Bescheinigungsbehörde:

Erstellung der Zahlungsanforderung durch den LP auf Basis des Prüfberichts sowie Weiterleitung an die Verwaltungsbehörde (VB). Gesamtprojektprüfung durch die VB und Weiterleitung an die Bescheinigungsbehörde (BB), sowie Veranlassung der Eintragung ins Monitoring durch das GTS.

Auszahlung der Fördermittel:

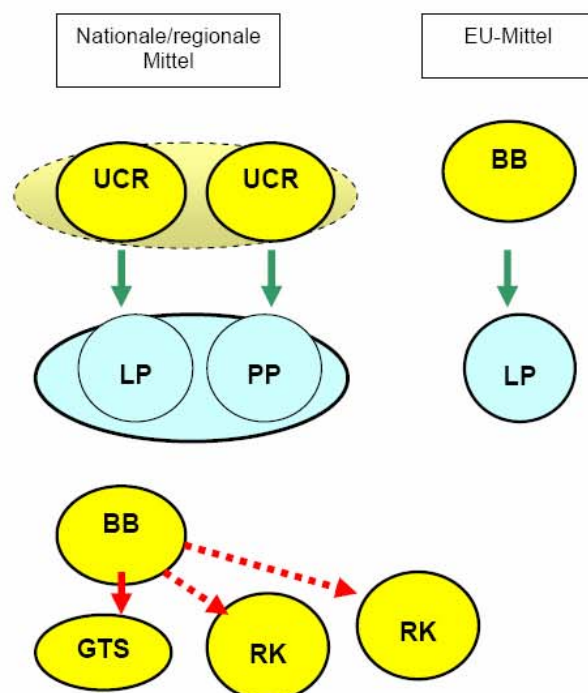
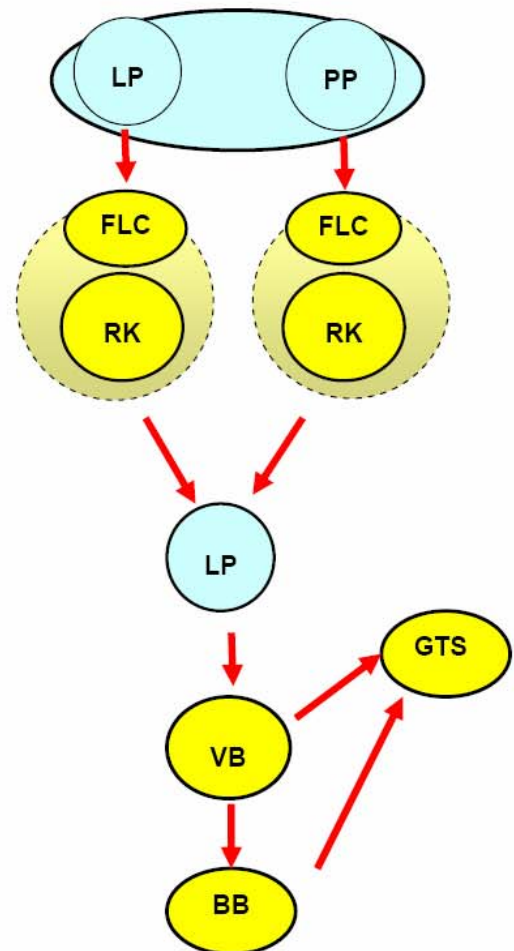
Getrennte Auszahlung der EU-Mittel und nationalen Mittel

Die Auszahlung der regionalen Mittel erfolgt auf Basis der Ausgabenbescheinigung durch die jeweils zuständige regionale Stelle auf das Konto des Begünstigten.

Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt durch die Bescheinigungsbehörde und auf Basis der Zahlungsanforderung auf die vom LP bekanntgegebenen Konten.

Monitoring:

Die Bescheinigungsbehörde informiert das GTS zwecks Eingabe in das Monitoring und erstattet auch den regionalen Koordinierungsstellen Meldung über die Auszahlung.



Aufgaben des Lead Partners

Im Sinne des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung benennen die Begünstigten aus ihrer Mitte für jedes Vorhaben einen federführenden Begünstigten (Lead Partner). Dieser nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Er vereinbart die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den am Vorhaben beteiligten Begünstigten, insbesondere die Bestimmungen, die eine Verwendung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleisten, wie auch die Modalitäten für die Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen;
2. er ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich;
3. er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt wurden und sich auf die Tätigkeiten beziehen, die zwischen den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten vereinbart wurden;
4. er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den am Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, von den Prüfern bestätigt worden sind;
5. er ist für die Überweisung der EFRE-Mittel an die am Vorhaben beteiligten Begünstigten zuständig.